

Hamburger Handball-Verband e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 1 Allgemeines

Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielbetriebs im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes e.V. (im Folgenden: HHV). Aus Vereinfachungsgründen ist sowohl in der Schiedsrichterordnung als auch in der Schiedsrichterrichtlinie gemäß § 23 dieser Schiedsrichterordnung grundsätzlich nur von dem Verein die Rede. Alle Ausführungen gelten vollinhaltlich auch für Spielgemeinschaften und andere Zusammenschlüsse, die am Spielbetrieb des HHV teilnehmen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

Die Durchführung eines regelgerechten Spielbetriebes erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, dem HHV die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.

Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist die Mitgliedschaft in einem dem HHV angehörenden Verein, der erfolgreiche Abschluss der Schiedsrichterausbildung sowie die charakterliche und körperliche Eignung.

Die Ordnung für das Schiedsrichterwesen im HHV ist Bestandteil C der DHB Schiedsrichter-Ordnung.

§ 2 Organisation

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt im Bereich des HHV dem Schiedsrichterausschuss (im Folgenden SRA). Zu diesem Zweck können durch den SRA für die Unterstützung im HHV Bezirksschiedsrichterausschüsse (im Folgenden BSA) benannt, zusammengefasst oder aufgelöst werden. Der Schiedsrichterwart ist im Auftrag oder in Abstimmung mit dem SRA weisungsberechtigt gegenüber allen Beteiligten im Schiedsrichterwesen. Der SRA kann zusätzliche Richtlinien erlassen.

Die Schiedsrichterversammlung und der SRA sind Organe des HHV (Satzung des HHV § 14, jeweils in der gültigen Fassung).

§ 3 Schiedsrichter

Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des Deutschen Handballbundes (DHB) ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt und von einem Verein des HHV für diese Funktion gemeldet ist. Schiedsrichteranwärter ist, wer die theoretische Prüfung als Schiedsrichter bestanden hat, sich im praktischen Ausbildungsteil befindet und von einem Verein des HHV gemeldet ist. Der praktische Ausbildungsteil sollte erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen, Abweichungen beschließt der SRA.

Alle anderen Personen, die Spiele leiten, gelten nur für das jeweilige Spiel als Schiedsrichter.

Der HHV macht von der Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 5d der Schiedsrichterordnung des DHB Gebrauch. Für Minderjährige ist für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter das schriftlich abzugebende Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Zeitnehmer und Sekretär

Zeitnehmer und Sekretär ist, wer über einen gültigen Zeitnehmer/Sekretär-Ausweis verfügt und von einem Verein des HHV für diese Funktion gemeldet ist. Voraussetzung für den Erwerb des gültigen Zeitnehmer/Sekretär-Ausweises ist, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre stattgefunden hat.

Ein gültiger Ausweis als Zeitnehmer/Sekretär kann grundsätzlich erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden, Abweichungen beschließt der SRA. Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters für den Einsatz als Zeitnehmer/Sekretär erforderlich.

§ 5 Pflichten im Schiedsrichterwesen

Jedem Beteiligten muss bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf eines Spieles abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.

Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzungen für eine gute Leistung. Seine Entscheidungen darf der Beteiligte nur auf Grund seiner Wahrnehmungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

Jeder Beteiligte hat die Spiele zu leiten, zu denen er angesetzt ist. Ist er begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, so werden diese Spiele von dem zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss bzw. dem SRA in Ausnahmefällen zurückgenommen. Hierbei sind die Regelungen der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.

Alle Beteiligten sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Leistungsüberprüfungen abzulegen. Zudem haben sie sich körperlich leistungsfähig zu halten.

Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter und Coaches haben sich fair und sportlich zu verhalten.

Die Details werden in den Schiedsrichterrichtlinien (siehe § 23 SRO) geregelt.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter des HHV unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der

Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HHV sowie gegebenenfalls der Oberliga HHV/HVSH, der 3. Liga und des DHB. Der HHV, die Oberliga HHV/HVSH und der DHB können bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können gegen alle Beteiligten, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt im Besonderen für

- wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
- wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
- Spielleitung ohne Auftrag;
- wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
- Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
- Missbrauch von Schiedsrichterausweisen;
- Missachtung fristgesetzter Rückmeldungen.

Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können die genannten Verbände oder deren Sportinstanzen Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.

- Verweis;
- Geldstrafe;
- persönliche Sperre.

§ 7 Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoach

Als Schiedsrichterbeobachter werden aktive und nicht mehr aktive Schiedsrichter angesetzt.

Aktive Schiedsrichter führen grundsätzlich Beobachtungen bis zur nächstniedrigeren Leistungsklasse, nicht mehr aktive Schiedsrichter grundsätzlich bis einschließlich der von ihnen während der aktiven Zeit erreichten Leistungsklasse durch. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.

Nicht mehr aktive Schiedsrichter sind während ihrer Zeit als Schiedsrichterbeobachter den Schiedsrichtern gleichgestellt. Sie erhalten für diese Zeit Schiedsrichterausweise. Dabei zählen die nicht mehr aktiven Schiedsrichter nicht mit in der Schiedsrichter-Soll-Ist-Berechnung.

Als Schiedsrichtercoaches werden aktive, nicht mehr aktive Schiedsrichter oder nach Beschluss des SRA geeignete Personen angesetzt. Sie erhalten für diese Zeit Schiedsrichterausweise, ohne in der Schiedsrichter-Soll-Ist-Berechnung mitgezählt zu werden.

§ 8 Schiedsrichterversammlung

Die Schiedsrichterversammlung wird durch den SRA einberufen und muss spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag stattfinden. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung allen Beteiligten schriftlich (E-Mail) zugehen.

Aufgaben der Schiedsrichterversammlung:

- Wahl der Mitglieder des SRA für 3 Jahre;
- Beschließen der Schiedsrichterordnung, die alles Weitere regelt;
- Beschließen von Anträgen der Schiedsrichterversammlung an den Verbandstag.

Wahlberechtigt sind für die Wahl des SRA anwesende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis des HHV. Ebenfalls haben die Vereine jeweils eine Grundstimme, solange dies in der Satzung des HHV (in der gültigen Fassung) vorgesehen ist und ein Vereinsvertreter diese Grundstimme wahrnimmt.

Die anwesenden Zeitnehmer und Sekretäre mit gültigen Zeitnehmer/Sekretär-Ausweisen, die aktiv für den HHV tätig sind, sind in allen Angelegenheiten, die Zeitnehmer/Sekretäre betreffen, stimmberechtigt, insbesondere bei der Wahl des Referenten für Zeitnehmer/Sekretär.

Im Übrigen gilt § 21 der Satzung HHV bei den Wahlen (jeweils in der gültigen Fassung).

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben besteht im HHV der Schiedsrichterausschuss (SRA). Der SRA wird von den Bezirksschiedsrichterausschüssen (BSA) in seiner Arbeit unterstützt.

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Schiedsrichterwart des HHV;
- dem Schiedsrichterlehrwart; er ist gleichzeitig Vertreter des Schiedsrichterwartes;
- dem Referenten für Schiedsrichterbeobachtungen;
- dem Referenten für Schiedsrichteransetzungen;
- dem Referenten für Sonderaufgaben;
- dem Referenten für Zeitnehmer und Sekretäre.

Es ist in Ausnahmefällen gestattet, einer Person vorübergehend maximal zwei Funktionen gleichzeitig zu übertragen. Die maximale Dauer der Übertragung von mehr als einer Funktion beträgt drei Jahre, längstens jedoch bis zur nächsten Schiedsrichterversammlung. Die Übertragung ist dem Präsidium des HHV anzuzeigen.

Der Schiedsrichterwart kann unter Beachtung der Regularien des HHV weitere Mitarbeiter benennen. Die Zustimmung des SRA für diese Maßnahme ist erforderlich. Das Präsidium ist zu informieren.

Die Bezirksschiedsrichterausschüsse setzen sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden des BSA;
- dem Beisitzer für Lehrtätigkeit, Beobachtungen und Coaching;
- dem Beisitzer für Schiedsrichteransetzungen.

Für eventuell anfallende Sonderaufgaben sind die BSA berechtigt, beratende Mitglieder auf Zeit aufzunehmen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Aufnahme muss vom SRA bestätigt werden. Das Präsidium des HHV ist vor Aufnahme der Tätigkeiten der beratenden Mitglieder durch den SRA zu informieren.

Der SRA ist berechtigt, BSA einzusetzen, zu streichen oder zusammenzulegen. Hierzu ist die Bestätigung des Präsidiums des HHV notwendig.

Alle Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der einfachen Mehrheit

§ 10 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses und der BSA

Der SRA ist für das Schiedsrichterwesen im Bereich des HHV verantwortlich. Hierzu zählen im Wesentlichen die Gewinnung von neuen Schiedsrichtern, Ausbildung, die Abnahme von Prüfungen und die Weiterbildung aller Schiedsrichter im HHV. Die vom Schiedsrichterausschuss des DHB bekanntgegebenen Ausbildungsrichtlinien sind zu beachten.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und werden in Abstimmung mit dem SRA wahrgenommen. Dem Schiedsrichterwart bzw. dem Schiedsrichterlehrwart (in seiner Funktion als Stellvertreter des Schiedsrichterwartes) obliegt die notwendige Koordinierung. Sie können bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. Die **gemeinsamen Aufgaben** des SRA sind:

- Gewinnung von neuen Schiedsrichtern, besonders weiblichen Geschlechts;
- die Auswahl der Schiedsrichter, welche die Spiele in den Ligen in Hamburg leiten, bei denen Schiedsrichtergespanne angesetzt werden;
- die Festsetzung von Kadern und der Kaderzugehörigkeit sowie gegebenenfalls der Altersgrenzen;
- die Regelung bezüglich des Auf- und Abstieges zwischen den Kadern;
- die Bestätigung von Beobachtern und Coaches;
- die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen;
- die Ahndung von Vergehen und Verstößen von Schiedsrichtern;
- Vorschlag der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Beobachter, die Spielleitungen im Bereich des Oberliga HHV/HVSH, der 3. Liga und des DHB übernehmen sollen;
- Mitwirkung bei der Fassung der Durchführungsbestimmungen des HHV;
- Abgabe von Empfehlungen an die antragsberechtigten Gremien für die Stellung von Anträgen an das Präsidium, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen;
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden sowie dem DHB, insbesondere in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schiedsrichterwarten und Schiedsrichterlehrwarten;
- die Erstellung der Schiedsrichterordnung und Schiedsrichterrichtlinien;
- die Durchführung der Schiedsrichter Soll-Ist-Berechnung gemäß den jährlichen Durchführungsbestimmungen;
- Vorbereitung der Gebührenerhebung für Pflichtfortbildungen;
- Einberufung und Erstellung der Tagesordnung der Schiedsrichterversammlung;
- Erstellung und Verlängerung von Schiedsrichterausweisen;
- Anträge an den Verbandstag aus der Schiedsrichterversammlung;
- Anträge an die Gremien des HHV.

Der **Schiedsrichterwart** beruft die Sitzungen des SRA ein und leitet diese. Er vertritt die Belange des Schiedsrichterwesens im Erweiterten Präsidium und im Spelausschuss des HHV, in der Spielkommission der gemeinsamen Oberliga sowie bei Tagungen des DHB. Er

überwacht den Spielbetrieb für das Schiedsrichterwesen. Er meldet Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter an die gemeinsame Oberliga und DHB. Im Verhinderungsfall werden seine Aufgaben vom Schiedsrichterlehrwart wahrgenommen.

Der **Schiedsrichterlehrwart** ist verantwortlich für die Ausbildung, Weiterbildung und Pflichtfortbildungen aller Schiedsrichter, Beobachter und Coaches im gesamten Bereich des HHV. Er benennt Referenten für alle Aus-, Weiter- und Fortbildungen. Für die Lehrarbeit kann er weitere Mitarbeiter hinzuziehen. Er vertritt den HHV bei Tagungen des Schiedsrichter-Lehrwesens des DHB.

Er vertritt den Schiedsrichterwart im Fall von dessen Verhinderung.

Er ist zuständig für die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich des HHV unter Beachtung der Vorgaben des DHB.

Der **Referent für Schiedsrichterbeobachtungen** ist verantwortlich für die Beobachtungen sämtlicher Schiedsrichter im Bereich des HHV. Er ist berechtigt, Beobachter einzusetzen bzw. diese Aufgaben auf die BSA zu übertragen. Die Befugnis der Übertragung auf die BSA beschränkt sich auf die durch diese angesetzten Ligen. Er schlägt Kandidaten für Beobachtungen/Coaching dem SRA vor.

Der **Referent für Schiedsrichteransetzungen** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Besetzung der durch den SRA anzusetzenden Spiele im Bereich des HHV. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf die BSA ist grundsätzlich möglich. Er ist verantwortlich für die namentlichen Ansetzungen in der jeweiligen Ansetzungssoftware.

Der **Referent für Sonderaufgaben** ist verantwortlich für die Buchung und Anweisung der Kosten und Einnahmen des Schiedsrichterwesens. Auch ist er zuständig für die Gewinnung und Förderung von jungen Gespannen. Ihm können vom SRA weitere Aufgaben übertragen werden.

Der **Referent für Zeitnehmer und Sekretäre** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Besetzung der durch den SRA anzusetzenden Spiele im Bereich des HHV einschließlich der im Verbandesgebiet des HHV stattfindenden Spiele der gemeinsamen Oberliga, der 3. Liga und des DHB. Er ist verantwortlich für die namentlichen Ansetzungen in der jeweiligen Ansetzungssoftware. Ferner obliegt ihm die Gewinnung, Aus- und Fortbildung der Zeitnehmer/Sekretäre sowie die Ausstellung und Verlängerung der entsprechenden Ausweise. Er schlägt dem SRA die Zeitnehmer/Sekretäre vor, die diese Aufgaben im Bereich der 3. Liga und des DHB übernehmen sollen. Er führt eine Liste geprüfter Zeitnehmer/Sekretäre.

Die **Bezirksschiedsrichterausschüsse** sind verantwortlich für die Ansetzungen der ihnen übertragenen Spielklassen und die Betreuung der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Schiedsrichter, einschließlich deren Fortbildung (die Verantwortung hierfür trägt der Schiedsrichterlehrwart), Beobachtung und Förderung. Die BSA sind zudem nach Abstimmung mit dem SRA für die Begleitung im praktischen Ausbildungsteil verantwortlich.

Der **BSA-Vorsitzende** trägt die Verantwortung für die Arbeit in seinem Bezirk unter Berücksichtigung der Vorgaben des SRA. Er oder sein Vertreter nimmt an den ESAS (GEM. § 13) teil. Er ist für die BSA-Sitzungen verantwortlich. Er organisiert mindestens zweimal im Jahr Sitzungen mit den Schiedsrichterobleuten in seinem Bezirk. Er erstellt für die Soll-Ist-

Berechnung eine Aufstellung der Schiedsrichter im Bezirk nach Vorgabe des SRA und leitet diese an Schiedsrichterwart weiter. Er spricht Strafen aus und meldet diese dem SRA.

Der **Beisitzer für Lehrarbeit, Beobachtungen und Coaching** nimmt an Sitzungen mit dem Schiedsrichterlehrwart, BSA Sitzungen und mit den Vereinsschiedsrichterobmännern teil. Er organisiert Anwärterlehrgänge in seinem Bezirk in Zusammenarbeit mit dem SRA Lehrwart. und Pflichtfortbildungen mit Schiedsrichterlehrwart und sendet Teilnehmerlisten an den SRA. Er ist für die praktische Ausbildung der Anwärter sowie für die Gespannbildung und Weiterleitung an den SRA zuständig.

Der **Beisitzer für Schiedsrichteransetzungen** setzt die dem BSA nach gültigen Durchführungsbestimmungen zugewiesenen Spiele an. Er korrigiert bei eventuellen Verlegungen und Zurückziehungen und informiert die Beteiligten. Er gibt rechtzeitig die Namen der Schiedsrichter in die Ansetzungssoftware ein.

Ansetzungen der BSA können durch den SRA aufgehoben und anderweitig vorgenommen werden.

§ 11 Wahl des Schiedsrichterausschusses

Der SRA wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag des HHV erfolgen. Die Wahl des SRA bedarf der Zustimmung durch den Verbandstag (§ 19 der Satzung des HHV in der jeweils gültigen Fassung).

§ 12 Wahlen der Bezirksschiedsrichterausschüsse

Die BSA werden für die Dauer von drei Jahren durch die Schiedsrichtervereinsobleute oder deren Vertreter der ihnen jeweils zugeordneten Vereine gewählt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des BSA. Die Wahlen haben spätestens vier Wochen vor der Schiedsrichterversammlung des HHV zu erfolgen.

Die Mitglieder des BSA haben je eine Stimme.

Die Schiedsrichtervereinsobleute haben je eine Stimme.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 der Satzung des HHV (in der jeweils in der gültigen Fassung).

Die gewählten Personen müssen durch den SRA bestätigt werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse SRA/ESAS/BSA

Der SRA ist verpflichtet, pro Saison (Anfang September bis Ende Mai des folgenden Jahres) mindestens 4 Sitzungen abzuhalten. Ferner ist er verpflichtet, in dem genannten Zeitraum mindestens weitere 4 Sitzungen abzuhalten, an denen je ein Vertreter der BSA als stimmberechtigtes Mitglied teilnimmt (erweiterte Schiedsrichterausschusssitzung -ESAS-).

Der SRA ist beschlussfähig,

- wenn an seiner Sitzung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, und
- wenn sich unter den anwesenden Vertretern entweder der Schiedsrichterwart oder der Schiedsrichterlehrwart oder in Abwesenheit der beiden ein Vertreter des SRA befindet, der vom Schiedsrichterwart ausdrücklich mit der Leitung der Sitzung beauftragt worden ist.

Solange die Satzung des HHV (in der gültigen Fassung) dies vorsieht, sind vier Mitglieder des SRA notwendig, um beschlussfähig zu sein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme des Schiedsrichterwartes, in seiner Abwesenheit die des Schiedsrichterlehrwartes, es sei denn, dass für einzelne Punkte ausdrücklich geregelt ist, dass bei Stimmgleichheit anders zu verfahren ist.

Die ESAS ist beschlussfähig,

- wenn an seiner Sitzung von den maximal möglichen Vertretern mindestens die Hälfte teilnehmen, und
- wenn sich unter den anwesenden Vertretern des SRA entweder der Schiedsrichterwart oder der Schiedsrichterlehrwart oder in Abwesenheit der beiden ein Vertreter des SRA befindet, der vom Schiedsrichterwart ausdrücklich mit der Leitung der Sitzung beauftragt worden war.

Hinsichtlich der Stimmgleichheit in der ESAS gilt die gleiche Regelung wie im SRA.

Die BSA sind verpflichtet, regelmäßig Sitzungen abzuhalten. Grundsätzlich sollten während der Saison mindestens zwei Sitzungen pro Monat stattfinden. Die Terminplanung ist dem SRA sowie auf Wunsch den in dem jeweiligen Bezirk ansässigen Vereinen bekanntzugeben.

Der BSA ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Übernahme von Aufträgen

Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufträge wahrzunehmen, eine Rückmeldung an den Ansetzenden hat spätestens innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen. Im Verhinderungsfall ist der Auftrag umgehend zurückzugeben.

§ 15 Erteilung von Aufträgen zur Spielleitung

Aufträge zu Spielleitungen erhalten Schiedsrichter, soweit den Vereinen nicht die Verpflichtung zur vereinsseitigen Besetzung übertragen wird, nur vom SRA oder von den BSA.

Bei Vorbereitungsspielen, Turnierspielen und Freundschaftsspielen gilt die Regelung, dass bei Beteiligung

- ausländischer Mannschaften,
- Mannschaften der Oberliga Männer, Frauen und der männlichen Jugend A oder

- auswärtiger Mannschaften entsprechender Spielklassen oder
- 3. Liga- und Bundesligamannschaften
- es den Schiedsrichtern nicht erlaubt ist, Spielleitungen ohne Zustimmung des SRA auf Ersuchen der Vereine zu übernehmen. Die Vereine und/oder die Schiedsrichter sind verpflichtet, den SRA entsprechend in Kenntnis zu setzen. Widerspricht der SRA nicht innerhalb von 7 Tagen nach dieser Kenntnisnahme, gilt das als Zustimmung.

§ 16 Freier Eintritt zu allen Spielen

Schiedsrichter, Schiedsrichteranwälter, Zeitnehmer/Sekretäre Schiedsrichterbeobachter und Coaches, die über einen gültigen Ausweis verfügen, haben zu allen Spielen des HHV sowie seiner angeschlossenen Vereine freien Eintritt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des HHV.

§ 17 Auslagenregelung und Fahrgelder

Die Höhe der Auslagenregelung und grundsätzlich auch der Fahrgelder für Schiedsrichter, Schiedsrichteranwälter, Zeitnehmer/Sekretäre, Coaches und Schiedsrichterbeobachter werden durch einen Arbeitskreis, bestehend aus:

- 4 Vertretern aus 4 Vereinen des HHV,
- 1 Vertreter des Präsidiums des HHV,
- 1 Vertreter des Jugendausschusses des HHV,
- 1 Vertreter des SRA des HHV und
- 1 Vertreter der Bezirksschiedsrichterausschüsse des HHV

dem Präsidium des HHV zur Bestätigung vorgeschlagen und in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

Spesen und Fahrgelder sind den Schiedsrichtern sowie Zeitnehmer/Sekretär von den Vereinen unaufgefordert vor dem Spiel auszuführen.

Die Spesen und Fahrgelder der Schiedsrichterbeobachter und Coaches trägt der HHV, sofern keine andere Regelung vorgenommen ist.

§ 18 Maßnahmen gegen Schiedsrichter, Sekretäre und Zeitnehmer

Der SRA kann in Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der RO folgende Maßnahmen gegen alle Beteiligten im Schiedsrichterwesen aussprechen:

- Verweis
- befristetes Nichtansetzen zu Spielen;
- Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
- Streichung von der Schiedsrichterliste.

Vor einer Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 19 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär, Schiedsrichterbeobachter und Coach

Die Tätigkeit als Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär, Schiedsrichterbeobachter und/oder Coach endet durch Rücktritt, Abmeldung durch den Verein oder durch Streichung.

Rücktritt und Abmeldung durch den Verein können nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem SRA erfolgen.

Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder der Abmeldung durch den Verein sind Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre auf Antrag wieder anzuerkennen. Nach Ablauf eines Jahres ist grundsätzlich für eine erneute Anerkennung eine bestandene Regelkenntnisüberprüfung erforderlich.

Für Schiedsrichter gilt zudem, dass nach Ablauf von zwei Jahren grundsätzlich die Teilnahme an einem Schiedsrichteranwärterlehrgang erforderlich ist. In Sonderfällen kann der SRA über Ausnahmen entscheiden.

Über die Wiedenzulassung als Zeitnehmer/Sekretäre nach Ablauf von mehr als einem Jahr beschließt der SRA auf Antrag.

§ 20 Streichung von Schiedsrichtern, Zeitnehmer/Sekretären und Schiedsrichterbeobachtern

Ein Schiedsrichter ist grundsätzlich zu streichen, wenn er innerhalb einer Saison

- zwei Spielaufträge unentschuldigt nicht wahrgenommen hat, bzw.
- er es selbst zu vertreten hat, wenn er die Mindestzahl von Spielaufträgen (gemäß Schiedsrichterrichtlinien) nicht wahrgenommen hat.

Zeitnehmer/Sekretäre sowie Schiedsrichterbeobachter sind zu streichen, wenn sie innerhalb einer Saison zwei Spielaufträge unentschuldigt nicht wahrgenommen haben.

Schiedsrichter, Sekretäre und Zeitnehmer sowie Schiedsrichterbeobachter und Coaches können gestrichen werden, wenn sie sich als ungeeignet für ihre Aufgabe erwiesen haben oder wenn die tatsächliche Aktivität sich nicht in Einklang mit ihren Funktionen bringen lassen.

Beabsichtigte Streichungen von Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern sowie Schiedsrichterbeobachtern sind den betroffenen Vereinen grundsätzlich mitzuteilen. Auf Antrag eines BSA oder eines Mitgliedes des SRA kann der SRA Streichungen beschließen.

Für die Wiedenzulassung von Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern sowie Schiedsrichterbeobachtern gilt § 19 dieser Schiedsrichterordnung entsprechend mit der Abweichung, dass gestrichene Schiedsrichter in jedem Fall eine Wiederholungsprüfung abzulegen haben. In Ausnahmefällen kann der SRA die Teilnahme an einem Schiedsrichteranwärterlehrgang anordnen.

§ 21 Durchführungsbestimmungen

Alle Beteiligten im Schiedsrichterwesen sind verpflichtet, die jeweils gültigen

Durchführungsbestimmungen gründlich zur Kenntnis zu nehmen.

§ 22 Lehrgänge, Fortbildungen und Sitzungen

Für alle im Schiedsrichterwesen durchgeführten Lehrgänge, Fortbildungen und Sitzungen sind je Veranstaltung Teilnehmerlisten und Protokolle zu erstellen, und von den Verantwortlichen an den Referenten für Sonderaufgaben innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Abrechnung, einzureichen.

§ 23 Richtlinien für Schiedsrichter

Zusätzlich zur Schiedsrichterordnung erlässt der SRA Richtlinien für alle Beteiligten im Schiedsrichterwesen. In den Richtlinien werden die Bestimmungen zu Schiedsrichterausweisen gem. §7 Abs. 1 DHB-SRO-Teil A geregelt.

Die Richtlinien werden in der ESAS bestätigt.

Das Präsidium bestätigt diese Richtlinien. Sie treten mit dem Datum der Bestätigung in Kraft.

Die jeweilige Fassung der Richtlinien ist den Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären, Schiedsrichterbeobachtern, Coaches und Vereinen bekanntzugeben.

Hamburg, den 09.02.2015
Hamburger Handball-Verband e.V.

Für den SRA
Kurt Rasmussen